

Protokoll der StuRa-Sitzung vom 22.06.2006

Teilnehmer: 22 von 31, Sitzungsleiter: Annerose Gulbins, Protokollant: Martin Jahnke

Sitzungsbeginn: 19:31 Uhr, Sitzungsende: 00:30 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia
2. Bericht der Gf; Debatte des Berichts
3. Finanzanträge
4. Wahlen und Entsendungen
5. Stellungnahme SächsHG
6. Vorschläge zur Änderung der GO
7. Studentisches Engagement - Anträge
8. Anträge
9. Aufwandsentschädigungen
10. Sonstiges

1. Begrüßung und Formalia

Mit 15 von 31 Mitgliedern ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht.

Die beratende Sitzung beginnt mit TOP 2.

2. Bericht der Gf; Debatte des Berichts

Eric Seidel (GF Hochschulpolitik) berichtet von der Mitgliederversammlung des DAAD. Das Treffen mit dem Rektor ist sehr gut verlaufen.

Martin Jahnke (GF Öffentliches) berichtet, die Layout-Stelle sei ausgeschrieben. Das Universitätsmarketing hat angefragt ob der Studentenrat sich an Rucksäcken als Begrüßungsgeschenk beteiligen möchte. Wenn einem Mitglied des Studentenrates daran gelegen sei, solle es sich melden und einen entsprechenden Antrag für die nächste Sitzung vorbereiten.

Christian Soyk (GF Finanzen) stellt die von der Gf gefassten Beschlüsse vor:

90 Euro für Preise für ein internationales Fußball-Turnier, organisiert vom Europahaus Dresden
Zuschuss in Höhe von 190 Euro für eine Image-Kampagne für die Philosophische Fakultät
190 Euro für Fahrtkosten zum Staffeldrudern in Hamburg

215 Euro für Preise für die Meister in der Studentenliga Basketball

30 Euro für Verpflegung der KSS-Sitzung am 24.06.2006 in Dresden

120 Euro für Preisgelder zum TU Dresden Sprinttriathlon am 07.07.2006

Ulrich Rückmann (Rf Lehre und Studium) berichtet über die gelaufene Sitzung des Konzils. Die Stellungnahme des Studentenrates zum Bericht zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist geschrieben und bei der Stadt eingegangen.

Claudia Jerzak (RF Politische Bildung) berichtet von der Arbeit des Referats. In Kürze wird dem Studentenrat ein Schaukasten zur Verfügung stehen, um sich und die politischen Hochschulgruppen vorzustellen.

Die Sitzungsleiterin stellt die Beschlussfähigkeit fest, da nun 16 von 31 Mitgliedern anwesend sind.

Zuerst wird daher in TOP 1 zurückgegangen und die Tagesordnung beschlossen.

1. Begrüßung und Formalia

Der Tagesordnungsvorschlag der Gf wird ohne Gegenrede angenommen.

3. Finanzanträge

Michael Müller und Sven Knauer beantragen 575 Euro für die Fahrt zum Fußballturnier der Mathe-Fachschaften in Trier, bei einer Eigenbeteiligung von 20 Euro pro Person. Der Antrag wird ohne Gegenrede angenommen.

Andreas Simon beantragt 500 Euro für Willkommensgeschenke (T-Shirts) für die Sächsischen Hochschulmeisterschaften im Beachvolleyball in Dresden.

Diskussionsschwerpunkte:

Die Finanzierung von T-Shirts wird nicht als notwendig für das Stattfinden des Turniers angesehen. Der Gegenstand sei keine Förderung des studentischen Sports.

Christian stellt folgenden Änderungsantrag: **Die Höhe des Finanzrahmens wird auf 450 Euro gekürzt. Die Mittel dürfen lediglich für Platzmiete, Medaillen und Verpflegung der Teilnehmer verwendet werden, was ohne Gegenrede angenommen wird.**

Der so geänderte Antrag wird ebenfalls ohne Gegenrede angenommen.

Felix Mellmann beantragt die Erhöhung des am 01.06.2006 beschlossenen Antrags zur Anschaffung von Servertechnik um 10 Euro. Der Antrag wird ohne Gegenrede angenommen.

4. Wahlen und Entsendungen

Stephanie Quaiser kandidiert für das Amt der Sportreferentin.

Auf Nachfrage erklärt sich Stephanie bereit, sich dem Problem des Abbaus und Fehlen der Sportstätten anzunehmen.

In den Abstimmungsausschuss werden Wolfram Backe, Rami Mochaourab und Armand Nguetsop ohne Gegenrede bestätigt.

Stephanie wird im 1. Wahlgang mit 19/0/0 gewählt und nimmt die Wahl an.

Jing Liu möchte ins Sozialreferat bestätigt werden - dort zuständig für den Bereich "Ausländische Studierende".

Auf Nachfrage erklärt sie sich prinzipiell bereit, interkulturelle Workshops für die Studierenden anzubieten. Sie wird ohne Gegenrede ins Sozialreferat bestätigt.

André Lemme möchte ins Referat Öffentliches bestätigt werden, was ohne Gegenrede getan wird.

5. Stellungnahme SächsHG

Eric Seidel stellt den Antrag, die vorliegende Stellungnahme zum SächsHG zu beschließen. Die Stellungnahme wird ohne Diskussion mit 19/2/0 angenommen.

6 . Vorschläge zur Änderung der GO

Die Sitzungsleitung beschränkt die Redezeit auf 2,5 Minuten.

Michael Raitza und Martin Jahnke beantragen die vorliegende, vom Arbeitskreis Struktur erarbeitete Änderung der Satzung, Geschäftsordnung (GO) und AE-Ordnung (AEO).

Erste Lesung:

Ulrich Rückmann beantragt die Überweisung in die zweite Lesung, was ohne Gegenrede angenommen wird.

Zweite Lesung:

Diskussion der Anträge und Änderungsanträge zur AE-Ordnung (AEO):

André Lemme stellt den Änderungsantrag (ÄA), in der AEO § 3 (3) den Text "Dabei darf die Gesamtsumme den Betrag für erhöhten Aufwand der am höchsten dotierten Einzel-AE nicht überschreiten" zu streichen.

Diskussionsschwerpunkte:

Die so entstehende Möglichkeit, unbeschränkt viel Aufwandsentschädigung zu erhalten wird als nicht wünschenswert erachtet.

Andre Lemme zieht den gestellten ÄA zurück.

Martin Jahnke stellt den ÄA, in der AEO § 2 (5) am Ende des ersten Satzes "wenn das Protokoll binnen 10 Tagen vorliegt." einzufügen. Der Antrag wird mit 14/0/5 angenommen.

Michael Raitza stellt den ÄA, in der AEO § 2 einen neuen Absatz 6 "Mitglieder der Sitzungsleitung erhalten maximal 30 Euro AE pro Sitzung." einzufügen. Der Antrag wird von den Antragstellern übernommen.

Michael Raitza stellt den ÄA, in der AEO § 4 (1) die Sätze 3 und 4 zu streichen, den Satz 1 zu ersetzen durch "Die Höhe der AE wird auf Antrag der AE-Berechtigten nach § 2 (2) - (6) von der Geschäftsführung beraten und beschlossen, wobei eine Abstimmung mit nichtbetroffenen Studenten erfolgen soll." und den Satz 2 zu ersetzen durch "Es gelten die Fristen nach § 5 der GO." Auch dieser Antrag wird von den Antragstellern übernommen.

Steffen Lehmann stellt den ÄA, in der AEO § 2 (1) den Teil "Mitglieder der Sitzungsleitung" zu streichen.

Diskussionsschwerpunkte:

Da - genau wie die Sitzungsleitung - alle StuRa-Mitglieder bei den Sitzungen anwesend sind, sei nicht einzusehen, warum die einen AE bekommen, und die anderen nicht. Andererseits übernimmt die Sitzungsleitung wesentliche Aufgaben des Referenten Struktur, habe demnach viel Arbeit und somit ein Anrecht auf AE.

Ein GO-Antrag auf sofortige Abstimmung wird mit 13/2/3 angenommen.

Mit 3/13/3 wird der ÄA abgelehnt.

Felix Mellmann stellt den **ÄA**, den § 9 (4) der GO zu streichen und in die AEO § 4 als neuen Absatz 2 anzufügen, was mit 5/14/2 abgelehnt wird.

Diskussion der Anträge und Änderungsanträge zur Satzung:

Michael Raitza stellt den **ÄA**, in der Satzung § 3 einen Absatz "Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht Anträge an die beschlussfassenden Organe der Studentenschaft nach § 4 Abs. 1 zu stellen" einzufügen. Der **ÄA** wird von den Antragstellern übernommen.

Philipp Bönisch stellt den **ÄA**, in der Satzung § 9 (1) die alte Formulierung beizubehalten und alle diesbezüglich gemachten Änderungen rückgängig zu machen.

Diskussionsschwerpunkte:

Bei einem zweiwöchentlichen Sitzungsrhythmus und einer Beschränkung der Sitzungszeit auf 23 Uhr könnten nicht mehr alle Themen behandelt werden. Außerdem könne in dringenden Fällen nicht mehr reagiert werden. Die Handlungsfähigkeit sei stark beschnitten. Andererseits würde durch die Änderungen in Sitzungsvorbereitung und -ablauf soviel Zeit eingespart, dass man sich dieses Verfahren erlauben könne. Durch feste Endzeiten würden die StuRa-Sitzungen für die Mitglieder planbarer. Der zweiwöchige Rhythmus würde für die Aktiven im StuRa eine deutliche, zeitliche Entlastung bedeuten.

Andre Lemme stellt den GO-Antrag auf sofortige Abstimmung, der mit 13/5/2 abgelehnt wird.

Susann Schäfer geht um 22:45 Uhr.

Mit 7/11/2 wird der von **Philipp** gestellte **ÄA** abgelehnt.

Steffen Lehmann stellt den **ÄA**, § 3 (2) der Satzung zu streichen und die alte Formulierung zu übernehmen. Er zieht den **ÄA** zurück.

Andre Lemme stellt den GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit auf 1,5 Minuten, der mit 7/9/3 abgelehnt wird.

Philipp Bönisch stellt den **ÄA**, falls der zweiwöchentliche Sitzungsrhythmus beschlossen wird, so im § 9 (4) Satz 1 der Satzung "Juni" durch "Juli" ersetzt werden.

Entsprechendes kann in einer Übergangsregelung festgehalten werden, daher zieht **Philipp** den **ÄA** zurück.

Steffen Lehmann stellt den **ÄA**, in § 19 (1) der Satzung den Teil "aus einem Geschäftsführer" durch "mindestens einem StuRa-Mitglied" zu ersetzen.

Diskussionsschwerpunkte:

Die Geschäftsführung könne durch die vorgeschlagene Regelung die Sitzung zu stark beeinflussen und den StuRa manipulieren. Andererseits kann die Geschäftsführung dies schon jetzt und müsste gegebenenfalls eben ausgewählt werden. Durch diese Regelung sol-

le der Informationsfluss zwischen der Gf und der Sitzungsleitung gewährleistet werden.

Annerose stellt den GO-Antrag auf sofortige Abstimmung, der mit 11/1/7 abgelehnt wird.

Mit 8/5/6 wird der von **Steffen** gestellte **ÄA** abgelehnt.

Nick Wagner stellt den GO-Antrag auf Abweichen von der Tagesordnung, so dass der 3. Antrag aus TOP 7 sofort zu behandeln ist, der mit 17/1/1 angenommen.

7. Studentisches Engagement - Anträge

Nick Wagner, **Christian Schwarzbach** und **Martin Jahnke** stellen folgenden Antrag: Ein Wettbewerb für die Nutzung des Kiosk Mommsenstraße auf Grundlage des vorliegenden Konzepts wird ausgeschrieben. Es werden 1.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon 500 für die Bewerbung des Wettbewerbs und 500 Euro für das gekürzte Projekt. Verantwortlich für die Umsetzung sind **Christian Schwarzbach**, **Nick Wagner** und **Martin Jahnke**.

Der Antrag wird ohne Gegenrede angenommen.

6. Vorschläge zur Änderung der GO - Fortsetzung

Christian Schwarzbach und Ulrich Rückmann gehen um 23:30 Uhr.

Philipp Bönisch stellt den **ÄA**, in § 2 (1) der GO die Teile "von" und "bis 23 Uhr" zu streichen, und alle damit verbundenen Änderungen rückgängig zu machen.

Steffen Lehmann stellt den **ÄA**, in § 2 (1) der GO neue Sätze 3, 4 und 5 "23 Uhr stellt der Versammlungsleiter zur Verkürzung der Sitzungszeit den GO-Antrag auf sofortiges Ende der Sitzung. Ab diesem Zeitpunkt können alle StuRa-Mitglieder diesen GO-Antrag stellen. Noch offene Tagesordnungspunkte gelten als vertagt." Außerdem wird Satz 1 ersetzt durch "Der StuRa tagt donnerstags 19:30 Uhr."

Diskussionsschwerpunkte:

Der StuRa soll die Entscheidung, die Sitzung zu beenden bewusst und nicht passiv stellen, wenn überhaupt Punkte nicht mehr behandelt werden sollen. Andererseits solle der StuRa sich nicht zum Knecht machen. Auch die StuRa-Mitglieder hätten Rechte. Einige können es physisch gar nicht aushalten, bis in die Nacht zu tagen und am nächsten Tag früh morgens zur Uni zu gehen.

Annerose stellt den GO-Antrag auf sofortige Abstimmung, der ohne Gegenrede angenommen wird.

Der von **Philipp** gestellte **ÄA** wird mit 3/13/2 abgelehnt.

Der von Steffen gestellte ÄA wird mit 9/7/2 abgelehnt.
Peter Weber geht um 23:50 Uhr.

Philipp Bönisch stellt den ÄA, in § 2 (3) den Teil "einer E-Mail" durch "eines Briefes" und "oder auf dem Postweg" durch "oder per E-Mail" zu ersetzen.

Gregor Tomaszewski stellt den GO-Antrag auf sofortige Abstimmung, der ohne Gegenrede angenommen wird.

Der von Philipp gestellt ÄA wird mit 7/6/3 abgelehnt. Die Sitzungsleitung beschränkt die Redezeit auf 1,5 Minuten.

Steffen stellt den GO-Antrag auf Vertagung, der mit 7/5/5 abgelehnt wird.

Steffen stellt den GO-Antrag auf Beschränkung der Redezeit auf 2,5 Minuten, der mit 1/13/5 abgelehnt wird.

Felix Mellmann stellt den ÄA, § 5 (3) der GO durch "Initiativanträge bedürfen keiner Fristeinhaltung" zu ersetzen.

Diskussionsschwerpunkte:

Es gibt viele Situationen in denen sich Anträge erst im Verlauf der Sitzung ergeben, die aber zeitnah entschieden werden müssten - zum Beispiel bei Personaldebatten. Andererseits ist mehr Planbarkeit gewünscht, weswegen Anträge vorher gestellt werden sollten. Bei besonders dringenden Fällen könnte von der GO abgewichen werden und so auch spontan auf der Sitzung Anträge gestellt werden.

Martin Jahnke stellt den GO-Antrag auf sofortige Abstimmung, der mit 8/4/5 abgelehnt wird.

Daniel Bambauer stellt den GO-Antrag auf Schluss der Redeliste, der ohne Gegenrede angenommen wird.

Der von Felix gestellte ÄA wird mit 6/7/3 abgelehnt.
Anna Thurm geht um 0:20 Uhr.

Martin Jahnke stellt den ÄA, in § 18 (4) Satz 2 der GO "den" zu streichen, der von den Antragstellern übernommen wird.

André Lemme stellt den GO-Antrag auf Vertagung des TOPs, der mit 12/2/3 angenommen wird.

Folgende Änderungsanträge sind bereits gestellt, aber noch nicht behandelt:

Philipp Bönisch stellt den ÄA, in § 8 (2) Satz 2 der

GO "Antrag" hinter "Geschäftsführung zum" einzufügen.

Philipp Bönisch stellt den ÄA, § 9 (9) der GO zu streichen.

Steffen Lehmann stellt den ÄA, in § 9 (4) der GO den GO-Antrag "Wiedereintritt in die Debatte" aufzunehmen.

Steffen Lehmann stellt den ÄA, in § 9 (4) der GO den GO-Antrag "sofortiges Ende der Sitzung" als Nr. 17 aufzunehmen und in Absatz 5 "Abs. Nr. 1-4" durch "Abs. Nr. 1-4 und 17" zu ersetzen.

Steffen Lehmann stellt den ÄA, in § 9 (11) der GO "Mitglieder des StuRa" durch "Mitglieder der Studentenschaft" zu ersetzen.

Philipp Bönisch stellt den ÄA, in § 18 (4) Satz 2 der GO "zwei" durch "drei" zu ersetzen.

Felix Mellmann stellt den ÄA, in § 19 einen Absatz "Personaldebatten werden nicht protokolliert." einzufügen.

7. Studentisches Engagement - Anträge (Fortsetzung)

Die Antragsteller ziehen die Anträge zurück.

8. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

9. Aufwandsentschädigungen

Nachdem die Begründungen für die Projekt-AE verlesen sind, werden die erhöhten AE ohne Gegenrede angenommen.

10. Sonstiges

Es gibt keinen Redebedarf.

Die Sitzung endet um 00:30 Uhr.

Anhang

AE-Liste

AE		Apr 06	Mai 06
André Lemme	RF Semesterticket		125 €
Sandra Schramm	Rf Soziales		90 €
Anneke Sittner	Rf Soziales		90 €
Nick Wagner	Projekt Förderkonzept&Kiosk		150 €
Christian Schwarzbach	Projekt Förderkonzept&Kiosk		150 €
Robert Kusche	Rf Politische Bildung		90 €

	Rf	RF	Gf
Normalaufwand	50 €	90 €	150 €
Erhöhter Aufwand	90 €	150 €	250 €

Anwesenheitsliste

Fachschaft	Sitze	Art ¹	Amt	Name, Vorname	Status
Architektur/Landschaftsarchit.	1	A			nicht besetzt
Bauingenieurwesen	1	A		Konrad, Fabian	entschuldigt
Berufspädagogik	1	A		Weber, Peter	anwesend
Biologie	1	A		Püschel, Joachim	entschuldigt
Chemie/Lebensmittelchemie	1	A			nicht besetzt
Elektrotechnik	2	A	RF	Mellmann, Felix	anwesend
		B		Liske, Thomas	anwesend
Forstwissenschaften	1	A/E		Tischer, Alexander	entschuldigt
	1		Watson, Alexander	entschuldigt	
Geowissenschaften	1	A		Mühl, Stephan	entschuldigt
Grundschulpädagogik	1	A		Heinrich, Susann	entschuldigt
Informatik	2	A		Bönisch, Phillip	anwesend
		B	Raitza, Michael	anwesend	
Jura	1	A			nicht besetzt
Maschinenwesen	3	A		Kreuter, Daniel	anwesend
		B		Schäfer, Susann*	anwesend
		B		Staar, Markus	unentschuldigt
Mathematik	1	A	RF	Grundig, Armin	anwesend
		C	GF	Jahnke, Martin	anwesend
Medizin	1	A			nicht besetzt
Philosophie	3	A		Schmidt, David	unentschuldigt
		B		Wagner, Nick	anwesend
		B	GF	Rückmann, Ulrich*	anwesend
		C		Seidel, Eric*	anwesend
Physik	1	A		Tomaszewski, Gregor	anwesend
Psychologie	1	A		Berger, Silvio	anwesend
Sozialpädagogik/EW	1	A		Linke, Christin	unentschuldigt
SprLiKuWi	3	A	GF	Soyk, Christian	anwesend
		B		Gulbins, Annerose	anwesend
		B	RF	Lemme, André*	anwesend
Verkehrswissenschaften	2	A		Lehmann, Steffen	anwesend
		B		Lehmann, Friedel	anwesend
Wasserwesen	1	A	RF	Grünberg, Peter	entschuldigt
Wirtschaftswissenschaften	3	A		Kärgel, Janine	anwesend
		B		Koch, Sabine	anwesend
		B		Bambauer, Daniel*	anwesend
Summe	33	+2 · C		-4	22/31
Referenten (Gäste qua Amt, wenn nicht StuRa-Mitglied)	RF Internet			Mochaourab, Rami	nicht besetzt
	RF Sport				anwesend
	RF Akademische SV			Feiler, Konrad	nicht besetzt
	RF Studienreform				unentschuldigt
	RF Ausländ. Stud.				anwesend
RF Polit. Bildung			Jerzak, Claudia	unentschuldigt	
Gäste und sonstige Mitarbeiter des StuRa					
Christian Schwarzbach (FUD)	Wolfram Backe (FSR ET)		Stefan Schöttke (FSR ET)		
Anna Thurm (FSR Mathe)	Michael Müller (FS Mathe)		Sven Knauer (FS Mathe)		

¹ A ... Basisvertreter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung

B ... weiterer Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung

C ... besonderer Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung

E ... Ersatzvertreter gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung

Stellungnahme des Studentenrates der Technischen Universität Dresden zur Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Im Mittelpunkt der Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG-Novelle) steht eine Verlagerung unterschiedlicher Aufsichts- und Kontrollbefugnisse aus dem Sächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) auf die einzelnen Hochschulen. Den Hochschulen soll zumindest formal mehr Handlungsspielraum in ihren Entscheidungen und Entwicklungen eingeräumt werden. Im Allgemeinen wird dieser Wunsch als Forderung „Mehr Autonomie für die Hochschulen“ formuliert.

Diese Forderung nach mehr „Autonomie für die Hochschulen“ wird auch von einem Großteil der Rektoren begrüßt, die sich in ihrer Handlungs- und Entscheidungskompetenz vom SMWK zum Einen bevormundet und zum Anderen gebremst fühlen. Die Rektoren verweisen auf einen hohen internationalen Wettbewerbsdruck, welchem sich die Hochschulen stellen müssen. Auf Grund unzulänglicher staatlicher Entscheidungen und sinkender finanzieller Zuwendungen können sie dies jedoch nicht ausreichend gut leisten.

Die übliche Argumentation lautet dann, dass die Hochschulen durch die immer knapper werdenden Mittel und dem „Hineinregieren“ des Staates im „internationalen und nationalen Wettbewerb“ verlieren werden. Als Allheilmittel dieses Problems werden immer die gleichen Punkte vorgeschlagen: Schlanke Strukturen, kurze Entscheidungswege und persönliche Verantwortung sollen den Hochschulen wieder „Topleistungen“ ermöglichen. Im Klartext heißt das: Abkehr von der Gruppenuniversität, Verlagerung von Entscheidungskompetenz und – befugnissen von demokratischen Gremien in die Hände von Einzelpersonen – dem Rektor oder Präsidenten. Gleichzeitig wird der Druck auf die Studierenden immer stärker erhöht: Curricula werden mit Prüfungen und Pflichtveranstaltungen gefüllt. Dafür müssen die ersten Studierenden ab dem kommenden Wintersemester in einigen Bundesländern auch noch Studiengebühren schon für das Erststudium bezahlen. Der Studentenrat der Technischen Universität Dresden beschließt deshalb folgende Forderungen an das sächsische Hochschulgesetz.

I. Binnenstruktur der Universität

Der Studentenrat der TU Dresden fordert die gesetzliche Verankerung folgender Punkte:

1. Die Wahl des Rektors mit 2/3-Mehrheit in einem viertelparitätisch besetztem Gremium.
2. Die Besetzung des Hochschulrates nach dem Vorbild der Rundfunkräte.
3. Das Rede- und Antragsrecht eines Vertreters der Studentenschaft im Hochschulrat.
4. Den Beschluss der Grundordnung mit 2/3-Mehrheit in einem viertelparitätisch besetztem Gremium.

Den vorliegenden Gesetzesentwürfen kann man entnehmen, dass Forderungen nach einer konzentrierten Entscheidungsgewalt weitestgehend nachgegeben wird. Der Rektor und ein neu konzipiertes Gremium, der Hochschulrat (HSR), sollen die zentralen Figuren des zukünftigen sächsischen Hochschulsystems sein.

Die Entscheidungsbefugnisse des Rektors werden deutlich

gegenüber den geltenden Bestimmungen ausgeweitet. Dazu gehören zum Beispiel die Diensttherrenaufsicht und Personalhoheit des Rektors und die Übernahme der Verantwortung für die bauliche Entwicklung der Hochschule wie auch für die einzelnen Gebäude. Das Rektoratskollegium (Rektor, Prorektoren und Kanzler) wird zu Gunsten eines Rektorats (Rektor und Kanzler) abgeschafft. Bedeutsam ist, dass das Rektorat nun sämtlichen Ordnungen der Hochschule, insbesondere der Grundordnung, zustimmen muss. Ebenso soll die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft und die Genehmigung der Beitragsordnung dem Rektorat obliegen. Die Amtszeit des Rektors soll sich von drei auf fünf Jahre verlängern. Besonders deutlich wird die Ausweitung der Kompetenzen des Rektors bei Betrachtung des Berufungsverfahrens. Der Rektor beruft nun auch die Professoren, setzt vorher die Berufungskommission ein, ist nicht an die Reihenfolge der Berufungsvorschlagsliste gebunden und führt die Berufungsverhandlungen. Dies sind nur einige Beispiele für die umfassende Erweiterung der Kompetenz der Universitätsleitung. Die Liste ließe sich noch weiterführen.

In der Politik müssen sich Personen mit so hoher Machtfülle normalerweise einer Wahl mit nichteinfacher Wahl stellen. Bisher, mit geringerer Einzelentscheidungskompetenz des Rektors, hat diese Aufgabe das Konzil wahrgenommen. Über die Größe dieses Gremiums war der Rektor ausreichend legitimiert. Der Gesetzentwurf zum Sächsischen Hochschulgesetz sieht aber für die Zukunft entgegen der Erwartung, dass mit gesteigerter Kompetenz auch die Legitimationsstufe erhöht werden muss, ein vereinfachtes Verfahren vor.

Der Kandidatenvorschlag soll vom Hochschulrat bzw. einer aus Hochschulratsmitgliedern zusammengesetzten Auswahlkommission erstellt werden. Dem Hochschulrat gehören per Gesetz keine studentischen Mitglieder an, sondern – von Seiten der Hochschule – ausschließlich Professorinnen und Professoren, so wie weitere „Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis“. Anschließend wählt der Senat, dessen Besetzung für dieses Prozedere absolut inadäquat ist. Selbst ein sogenannter erweiterter Senat bildet die gleichen Mehrheitsverhältnisse wie der einfache Senat ab, da sich nur die Anzahl der Mitglieder erhöht. Die Einrichtung eines erweiterten Senats muss darüber hinaus auch in der Grundordnung festgeschrieben werden, auf die nun der Rektor besonderen Einfluss ausüben kann. Spätestens im dritten Wahlgang wird ein Einzelkandidat gewählt, obwohl er nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

Es ist offensichtlich, dass eine große Diskrepanz zwischen der zukünftig zugedachten Machtfülle des Rektors und seiner Legitimation besteht. Wenn ein Ziel der Novelle sein soll, den Rektor mit derartigen Kompetenzen wie oben beispielhaft angeführt ist, auszustatten, dann dringend erforderlich und ein Qualitätsmerkmal demokratischer Kultur, wenn sich der Rektor zukünftig auch einen breiten Rückhalt innerhalb der Universität sichern muss. Die neue Qualität der Position des Rektors erfordert auch eine neue Qualität der Legitimation. Wenn die Hochschulen mehr Autonomie bekommen, wenn sie mehr innerhalb ihrer Grenzen regeln können, dann ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu zwingend, die demokratische Kontrolle innerhalb der Hochschulen zu erhöhen. Das gilt insbesondere für die zwei wichtigsten In-

stitutionen der Hochschule: die Wahl des Rektors und der Beschluss der Grundordnung. Der Studentenrat der TU Dresden sieht es als erforderlich an, (nur) zur Erfüllung dieser beiden Aufgaben ein Gremium einzurichten, welches eine breite Legitimation dieser Institutionen schaffen kann. Dieses eine Gremium soll für diese beiden Aufgaben viertelparitätisch besetzt sein. Und für beide Entscheidungen, die Wahl des Rektors und den Beschluss der Grundordnung, muss eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder notwendig sein. Dazu können Hochschulrat und Senat Vorschläge für die Kandidaten machen. Die Ausarbeitung einer Grundordnung kann in dem Aufgabenbereich des Rektorats bleiben.

II. Studentische Interessensvertretung

Der Studentenrat der TU Dresden fordert die gesetzliche Verankerung folgender Punkte:

1. Den sächsischen Studentinnen und Studenten ist der Status einer gesetzlich verfassten Studentenschaft anzuerkennen.
2. Die innere Organisation ist Angelegenheit der Studentenschaft.
3. Die Studentenschaft hat das Recht Beiträge zu erheben und sich eine Satzung zu geben.
4. Die Studentenschaft ist nach dem derzeitigen thüringischen Vorbild in die Landeshochschulkonferenz einzubinden.

Das Modell der sogenannten Gruppenuniversität bedeutet einen historischen Fortschritt in der Entwicklung der Hochschulen. Die Entscheidung, alle Gruppenmitglieder einer Hochschule (Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter, Studentinnen und Studenten, so wie die sonstigen Mitarbeiter) in die Entwicklung und Verwaltung der Hochschulen einzubeziehen, setzte ein Zeichen für mehr Demokratie an den Hochschulen.

Die Studentinnen und Studenten haben sich schon den bisherigen Aufgaben gestellt und ihren Teil zu einer verantwortungsbewussten Selbstverwaltung beigetragen. Zur Vertretung studentischer Interessen gehört der gesetzlich verankerte Status der Studentenschaft. Damit ist das Satzungs- und Beitragsrecht auf Hochschul- und auch auf Landesebene eng verknüpft. Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen sind die studentischen Interessenvertretungen auf die Beiträge ihrer Kommilitonen zwingend angewiesen. Außerdem fordern die Studentinnen und Studenten, dass die Organisation ihrer Interessen ihnen selbst überlassen wird.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll die sächsische Landeshochschulkonferenz aufzuwerten bzw. sie überhaupt erst einmal zu einer Landeshochschulkonferenz zu machen, die diesen Namen verdient. Nach den guten Erfahrungen aus Thüringen und im Hinblick auf die größere Verantwortung der Hochschulen in Zukunft sollte die Landeshochschulkonferenz mit Vertretern der Studentenschaft und der Gesellschaft (jeweils mit Rede- und Antragsrecht) erweitert werden.

III. Lehrevaluation

Der Studentenrat der TU Dresden fordert die gesetzliche Verankerung folgender Punkte:

1. Festschreibung allgemein verpflichtender Qualitätsstandards an sächsischen Hochschulen
2. Durchführung regelmäßiger Lehrevaluationen im zweijährigen Zyklus

3. Landesweite Veröffentlichung der Ergebnisse

4. Angemessene Einbeziehung der Studentinnen und Studenten bei Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrevaluationen

Die Evaluation der Lehre und die Evaluation von Lehrveranstaltungen ist an den meisten Hochschulen schon kein Novum mehr. Die Interpretation des Begriffes Lehrevaluation fällt jedoch sehr unterschiedlich aus. Konzeption und Einfluss der Lehrevaluation auf die Lehre ist immer noch zu gering im Vergleich zu den Ansprüchen, die an die Evaluation gestellt werden. Bekannte Probleme reichen von der Verweigerung der Durchführung bis zur Geheimhaltung der Ergebnisse.

Der Studentenrat der TU Dresden hält es für problematisch, wenn in Zukunft jede Hochschule selbst über die Einführung von Lehrevaluationen entscheidet. Darunter leidet die Vergleichbarkeit und Transparenz. Gerade für zukünftige Studentinnen und Studenten erscheint es sinnvoll eine Reihe landesweit gültiger und überprüfbarer Qualitätsstandards festzuschreiben. Die Entwicklung der einzelnen Evaluationsverfahren soll den Hochschulen überlassen werden. Aber bei einer zu erwartenden zweistelligen Anzahl unterschiedlicher Evaluationsvarianten sollten überall Mindeststandards eingehalten werden, was die zu überprüfenden Sachverhalte betrifft.

Bei der Entwicklung, Durchführung und Auswertung der Evaluationskonzepte muss Studierenden – neben den Hochschullehrern/Dozenten und der Hochschulleitung – eine maßgebliche Beteiligung ermöglicht werden. Die Evaluation verstehen wir nicht primär als Sanktionsinstrument, sondern als die Möglichkeit die Ziele der einzelnen an der Lehre beteiligten Akteure gegenseitig zu verdeutlichen, miteinander zu koordinieren und den Erfolg dieses Prozesses zu bewerten, um die Qualität der Lehre zu sichern bzw. zu verbessern.

IV. Gebührenfreiheit

Der Studentenrat der TU Dresden fordert die gesetzliche Verankerung folgender Punkte:

1. Gebührenfreiheit des Studiums, einschließlich Erst-, Zweit- und Weiterbildungsstudiengänge
2. Ausreichende infrastrukturelle Ausstattung der Hochschulen orientiert am tatsächlichen Bedarf

Die sächsische Staatsregierung muss bei ihrer Ablehnung von Studiengebühren für das Erststudium bleiben. Der Zugang zur Hochschule darf nicht durch weitere Hürden, die gerade sozial schwächere Studentinnen und Studenten treffen, erschwert werden. Schon jetzt gibt es eine Reihe (zum Teil versteckter) Studiengebühren unter anderem für Zweit- und Weiterbildungsstudiengänge. Das Erststudium muss unbedingt gebührenfrei bleiben. Das schließt die Ablehnung von Langzeitstudiengebühren ein. Mit einer zweisemestrigen Probephase, begleitet durch ein kompetentes Beratungsangebot (besonders für Studienanfänger und vor dem Abschluss stehender Studentinnen und Studenten) und einer den Lebensunterhalt sichernden, elternunabhängigen Studienfinanzierung können eine Reihe studiumsverlängernder Faktoren abgestellt und die Hochschulen entlastet werden. Die Wiedereinführung von Studiengebühren schon für das Erststudium löst weder die chronische Unterfinanzierung der Hochschulen, noch ist sie eine adäquate Antwort auf die steigenden Studierendenzahlen in Gesamtdeutschland. Die Daten der OECD und des Deutschen Studentenwerkes zeigen, dass in Deutschland zum Einen zu wenig Menschen im Hochschulbereich

ausgebildet werden und zum Anderen die hohe soziale Selektivität des deutschen Bildungssystem durch Studiengebühren verstärkt und nicht gesenkt wird.

Ganz besonders gilt das angesichts der sozialen Situation in Ostdeutschland. Der gesamtgesellschaftliche Wohlstand und die Kultur dieser Gesellschaft wird auch in Zukunft in ent-

scheidendem Maße davon abhängen, dass die Kinder aus sogenannten bildungsfernen Schichten die Möglichkeit haben ihren sozioökonomischen Status durch den freien Zugang zu Bildungseinrichtungen und deren freie Nutzung zu verbessern. Hieraus ergibt sich die staatliche Verantwortung für den gesamten Bildungssektor.

Ergebnisse des Projekts zur Konkretisierung des Förderprogramms für studentisches Engagement und des Projekts zur Nutzung des Kiosk Mommsenstraße:

Anträge

1. Der Studentenrat beschließt die Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen durch den Studentenrat (Anlage 1).
2. Ein Projekt für die Ausarbeitung einer Informationsbroschüre auf Grundlage der Inhaltsübersicht (Anlage 2) wird für die Monate August und September eingerichtet. Der Finanzrahmen für Aufwandsentschädigungen wird auf 1.000 Euro begrenzt. Christian Schwarzbach, Nick Wagner und Martin Jahnke werden als Projektmitarbeiter bestätigt. Martin Jahnke übernimmt die Projektleitung.
3. Ein Wettbewerb für die Nutzung des Kiosk Mommsenstraße auf Grundlage des vorliegenden Konzepts (Anlage 3) wird ausgeschrieben. Es werden 1.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon 500 für die Bewerbung des Wettbewerbs und 500 für das gekürzte Projekt. Verantwortlich für die Umsetzung sind Christian Schwarzbach, Nick Wagner und Martin Jahnke.

Anlagen zum Antrag

Anlage 1

(gemäß § 28 (3) der Satzung)

Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen durch den Studentenrat der TU Dresden

§1 Status Hochschulgruppe

- (1) Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der TU Dresden als Hochschulgruppe im Sinne dieser Richtlinie (im folgenden „Hochschulgruppe“) anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung beschließt der Studentenrat oder seine Geschäftsführung.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung als Hochschulgruppe muss alle zwei Jahre erneut gestellt werden. Er muss eine kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele, eine E-Mail-Adresse und nach Möglichkeit Telefonnummer enthalten. Es müssen Vertreter im Sinne dieser Richtlinie genannt werden. Die Hochschulgruppe erklärt sich einverstanden, dass die Emailadresse in einen vom Studentenrat moderierten Verteiler aufgenommen werden.

§2 Rechte von Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen können den Materialverleih des Studentenrates nutzen. Näheres regelt die entsprechende Durchführungsrichtlinie.
- (2) Hochschulgruppen können auf Wunsch auf der Internetseite des Studentenrates verlinkt werden. Sie können sich, ihre Projekte und ihre Termine auf der dafür vorgesehenen Internetseite des Studentenrates vorstellen.
- (3) Hochschulgruppen bekommen die Möglichkeit sich in der Broschüre „spiritus rector“ des Studentenrates kurz vorzustellen. Sie können ihre Projekte in der Zeitung des Studentenrates vorstellen. Sie können sich auf der dafür vorgesehenen Pinnwand im Studentenrat vorstellen.
- (4) Hochschulgruppen können den Kopierer, die Schneidemaschine und den Broschürentacker des Studentenrates nutzen, soweit diese nicht vom Studentenrat selber benötigt werden. Der Studentenrat kann Flugblätter, Broschüren und Plakate für die Hochschulgruppen verteilen.
- (5) Die Geschäftsführung des Studentenrates kann Hochschulgruppen bei Anliegen an andere Institutionen unterstützen.
- (6) Hochschulgruppen können ein Postfach in den Räumlichkeiten des Studentenrates bekommen.
- (7) Hochschulgruppen können Gegenstände im Kellerraum des Studentenrates lagern.
- (8) Es ergibt sich mit der Anerkennung als Hochschulgruppe kein Rechtsanspruch auf unter §2 genannte Punkte.

Anlage 2

Die Broschüre „FAQ für Engagierte“ (der Name wird wahrscheinlich ein anderer werden) soll relevante Informationen zusammentragen, die für Aktive innerhalb und außerhalb von Gremien wichtig sind. Es wird keine „Anleitung“ für Aktivitäten, sondern eher ein Nachschlagewerk werden. Das Engagement für Studierende an der Uni soll somit erleichtert werden. Die Inhaltsauflistung wird als Grundlage für die Broschüre dienen.

Inhalte für die Broschüre „FAQ für Engagierte“

1. Einleitung

- Erklärung, wie diese Broschüre zu lesen ist
- Hinweis zum StuRa
- Anerkennung als HSG – wie kommt man dazu und was bringt es?

2. Öffentlichkeitsarbeit (Kosten / Fristen / Bedingungen / Kontakt)

- Internet und Webspaces (Termine und Verlinkung auf StuRa-Seite, Webspaces beim URZ)
- Mailinglisten und Emailverteiler (welche gibt es)
- Zeitungen (adrem, caz, spirex, Knackpunkt, Universitätsjournal, sax, Dresdner, Terminal ...)
- Drucken, Kopieren, Flyer verteilen (StuRa, Die Kopie (10
- Pressemitteilungen (wie schreibt man so was, an wen schickt man sie und in welcher Form – wo kann man das nachlesen)
- Genehmigung zum Aushängen in der Uni
- Druckereien und Angebotseinholungen (Liste mit Druckereien, benötigte Angaben)
- Kiosk (Vorstellung des Projekts und Bewerbungsbedingungen)

3. Materialverleih (Kosten / Fristen / Bedingungen / Kontakt)

- Fahrzeuge (Studientransporter, Carsharing, „die Großen“, Fahrdienst der TU)
- Technik (Beamer, Videorekorder, Licht, Tontechnik + Mikros, Diktiergerät, Megaphon) (StuRa, AVMZ, PGSS)
- Präsentations- und Veranstaltungsausrüstung (Stellwände, Aufsteller, Präsentationstische, Flyerstände, Plakattappen, Bühne, Grill, Biertische, Pavillons, Moderations- und Seminarkoffer) (StuRa, Unimarketing, PGSS)

4. Raumvergabe (Kosten / Fristen / Bedingungen / Kontakt)

- Räume, Foyers und Plätze unter freiem Himmel der Uni (StuRa, FSRs, Raumvergabe, Unimarketing)
- Sonstige Räume (AZ Coni, TK, Ausländerrat, Umweltzentrum, PGSS)
- Besondere Räume: KiK, PC-Pools, Studentenclubs, Kneipen ...
- Unterbringung von Gästen
- Studentenclubs

5. Finanzierung (Fristen / Planung / Beantragung / Wo findet man genauere Richtlinien / Kontakt)

- Förderung durch FSR / StuRa
- StuWe
- Unimarketing, Freunde und Förderer der TU, DAAD, AAA
- Öffentliche Mittel (SMWK, EU, Stadt, Land, Bund)
- Werbung und Sponsoring (Hinweis auf zusätzliche Kosten die bei der Uni anfallen können)
- Frage der Kontoeröffnung

6. Informationen und Beratung

- Strukturen in der Uni / Vorstellung der Dezernate (eventuell)
- Im StuRa: zur ÖA, zur Technik, Fas, Intervention bei Uni und StuWe

7. Tipps zur Organisation von Veranstaltungen

- Seminare (Referenten, Raum, Bewerbung...)
- Partys (GEMA, Versicherung,...)
- Aufbau der Gruppe / Bewerbung des Projekts
- Verein Ja/Nein?

8. Stichwortverzeichnis und Kontakte

Anlage 3

Wettbewerb

Für die Nutzung des Kiosk Mommsenstraße wird bis Ende Oktober 2006 ein Wettbewerb ausgeschrieben. Bedingung für die Teilnahme am Wettbewerb ist erstens der studentische Charakter, die Gruppen müssen also zum überwiegenden Teil aus Studierenden bestehen. Zweitens muss es einen Bezug zur Universität haben. Drittens muss es eine kreative Präsentation des vorzustellenden Projekts geben. Die Bewerbung muss eine Projektbeschreibung und eine Finanzaufstellung beinhalten. Ein-sendeschluss ist der 22. Oktober 2006. Bis zum 31. Oktober wählt eine studentische Jury aus den eingegangenen Beiträgen einen Gewinner.

Jury

Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Geschäftsführer Öffentliches, zwei Vertretern der studentischen Initiative „forum universität dresden“ sowie zwei weiteren, vom Studentenrat der TU Dresden gewählten, Mitgliedern.

Kiosknutzung

Nach Entscheidung der Jury kann der Kiosk ab November 2006 bis Ende zweite Aprilwoche 2007 genutzt werden. Der Studentenrat stellt zur Umsetzung des Projektes 500,00 EUR zur Verfügung. Darüber hinaus stehen ein Strom- sowie ein Internetanschluss (ISDN) für das Gewinnerprojekt kostenfrei zur Verfügung. Mit Ende der Nutzungsperiode muss der Kiosk gereinigt und mit geweißten Wänden übergeben werden.

Werbung

Mit Schlüsselübergabe (voraussichtlich noch im Juni 2006) beginnen „forum universität dresden“ und der Studentenrat mit Werbemaßnahmen für den Wettbewerb. Dafür stehen 500,00 EUR zur Verfügung.

Änderung der Satzung/Geschäftsordnung/AE-Ordnung

Der Antrag zur Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und der AE-Ordnung, ist nachfolgend aufgeführt.

Satzung der Studentenschaft der TU Dresden

Vorbemerkung

(1) ¹Für den gesamten Text dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. ²Der Studentenrat der TU Dresden wird im folgenden kurz StuRa, sowie die Fachschaftsräte kurz FSR genannt.

übernommen

§1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) ¹Alle eingeschriebenen Studenten der Technischen Universität Dresden bilden die Studentenschaft. ²Jedes gewählte Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, die weibliche oder die männliche Bezeichnung seines Amtes zu führen. ³Ausländische und staatenlose Studienbewerber, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studenten der TU Dresden verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Satzung wie eingeschriebene Studenten behandelt.

übernommen

(2) ¹Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.

übernommen

(3) ¹Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

übernommen

(4) ¹Die Studentenschaft gliedert sich gemäß der Fachschaftsrahmenordnung in Fachschaften.

übernommen

(5) ¹Sie hat das Recht, sich mit Studentenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

übernommen

§2 Aufgaben der Studentenschaft

(1) ¹Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

übernommen

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Universität,
2. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
3. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
4. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
5. Pflege der überörtlichen und internationalen Studentenbeziehungen,
6. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstsein der Studenten, fern jeglicher parteipolitischer Bindung,

(2) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

übernommen

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jeder Student hat das Recht, an der Studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

übernommen

(2) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht Anträge an die beschlussfassenden Organe der Studentenschaft nach § 4 Abs. 1 zu stellen.

(2) ¹Alle Mitglieder der Studentenschaft sind berechtigt, Anfragen an den StuRa, und seine Organe gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu stellen.

(3) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

übernommen

(4) ¹Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

übernommen

§4 Die Organe

(1) ¹Beschlussfassende Organe der Studentenschaft sind:

übernommen

1. der Studentenrat,
2. die Geschäftsführung des StuRa und
3. die Fachschaftsräte.

(2) ¹Neben diesen Organen werden als Satzungsorgane mit beratender Kompetenz eingerichtet:

übernommen

1. die Referenten des StuRa,
2. die Referate des StuRa und
3. die Arbeitsgemeinschaften des StuRa

(3) ¹Die Struktur des StuRa wird durch Beschluss festgelegt. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.

übernommen

§5 Grundsätze

(1) ¹Der StuRa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studentenschaft. ²Er bringt den Willen der Studentenschaft zum Ausdruck.

übernommen

(2) ¹Die Amtsperiode des StuRa beginnt mit dessen Konstituierung.

übernommen

§6 Aufgaben des Studentenrates

(1) ¹Der Studentenrat hat folgende Aufgaben:

übernommen

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen,
2. in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studentenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
4. den Haushaltsplan zu beschließen,
5. die Geschäftsführer, Referenten und Referatsmitglieder zu wählen bzw. einzusetzen
6. die Vertreter der Studentenschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Studentenschaft berührende Einrichtungen und Organe zu wählen bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.
7. die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenschaft gemäß § 2.

§7 Zusammensetzung des Studentenrates

(1) ¹Der StuRa setzt sich aus den von den einzelnen FSR nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung entsandten Vertretern zusammen. ²Eine gesonderte Vertretung nach § 75 Abs. 1 S. 7 SächsHG existiert nicht.

übernommen

(2) ¹Der StuRa hat maximal 39 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

übernommen

1. Jeder FSR entsendet einen Vertreter (Basisvertreter). Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreter (weitere Vertreter) nach folgendem Verfahren entsandt werden. ²Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studentenschaft gebildet. ³Anhand der Kennzahlen größer Eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des Studentenrates von 33 Basis- und weiteren Vertretern entsandt. Geschäftsführer werden zu Vertretern mit besonderem Sitz (besondere Vertreter), wenn der FSR die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertretern entsandt hat. ⁴Ist der Geschäftsführer Basis- oder weiterer Vertreter, kann der FSR einen Vertreter neu entsenden.
2. Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreter haben.

(3) ¹Entsendet ein FSR weniger weitere Vertreter als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreter nach zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Abs. 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

übernommen

(4) ¹Nimmt ein Vertreter an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, ruht sein Mandat für die Zeit seiner weiteren Abwesenheit. ²Ruhende Mandate weiterer Vertreter werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

übernommen

(5) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl eines Geschäftsführers hat der entsprechende FSR alle Vertreter neu zu entsenden.

übernommen

§8 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Studentenrates

(1) ¹Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

übernommen

(2) ¹Die Mitglieder des StuRa haben das Recht zur Einsicht in Unterlagen der Geschäftsführung.

übernommen

§9 Ordentliche Sitzungen

(1) ¹Der StuRa tagt in der nicht vorlesungsfreien Zeit wöchentlich gemäß der Geschäftsordnung.

(1) ¹Ordentliche Sitzungen des Studentenrates finden in der nicht vorlesungsfreien Zeit alle zwei Wochen gemäß der Geschäftsordnung statt.

(2) ¹In der vorlesungsfreien Zeit kann eine Sitzung auf Einladung der Geschäftsführung stattfinden. ²Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels).

zu streichen

(2) ¹In der vorlesungsfreien Zeit finden maximal drei ordentliche Sitzungen statt, zwischen denen jeweils maximal vier Wochen liegen.

(3) ¹Kann eine StuRa-Sitzung aufgrund eines Feiertages oder eines sonstigen vorlesungsfreien Tages nicht regulär stattfinden, wird sie um eine Woche vorgezogen. ²Alle nachfolgenden Sitzungstermine verschieben sich entsprechend.

(4) ¹Im Juni eines Jahres werden die Termine für der ordentlichen Sitzungen die folgende Amtsperiode des StuRa veröffentlicht.

§10 außerordentliche Sitzungen (Sondersitzungen)

(1) ¹Zusätzlich zu den ordentlichen StuRa-Sitzungen sind auf Beschluss des Studentenrates oder der Geschäftsführung oder auf Initiative von mindestens 1/3 der StuRa-Mitglieder Sondersitzungen möglich.

(2) ¹Auf außerordentlichen Sitzungen darf nur zu den auf der Einladung enthaltenen Themen diskutiert und beschlossen werden.

(3) ¹In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist für außerordentlichen Sitzungen 14 Tage. ²Sie reduziert sich in der nicht vorlesungsfreien Zeit auf 72 Stunden.

§11 Öffentlichkeit – alt § 10

(1) ¹Der StuRa verhandelt in öffentlichen Sitzungen.

übernommen

(2) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft hat Rede- und Antragsrecht.

übernommen

(3) ¹Die Protokolle der Sitzungen des StuRa sind von den Mitgliedern der Studentenschaft einsehbar.

übernommen

(4) ¹Ausnahmen hiervon bestehen nur im Rahmen der Geschäftsordnung.

übernommen

§12 Stimmrechte – alt § 11

(1) ¹Jedes StuRa-Mitglied kann jeweils nur eine Stimme wahrnehmen. ²Eine Vertretung ist nicht statthaft.

übernommen

(2) ¹Ausnahme hiervon ist die Fachschaft Forst. ²Sie kann einen Vertreter ihres StuRa-Mitgliedes ernennen, welcher ebenfalls Mitglied des FSR Forst sein muss. ³Dieser Absatz tritt außer Kraft, wenn die Fachschaft Forst mehr als einen Vertreter entsenden darf oder ihr Sitz nicht mehr in Tharandt ist.

übernommen

§13 Mehrheiten – alt § 12

(1) ¹Im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten folgende Mehrheiten:

übernommen

1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte);
3. 2/3-Mehrheit der Mitglieder (2/3 der aktiven Stimmrechte).

(2) ¹Im Rahmen der Geschäftsordnung gilt anstatt der Mehrheit der Mitglieder die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

übernommen

(3) ¹Der StuRa entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit sofern Satzung und Ergänzungsordnungen keine andere Mehrheit vorschreiben.

übernommen

§14 Beschlussfähigkeit – alt § 13

(1) ¹Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

übernommen

§15 Beschlussfassung – alt § 14

(1) ¹Beschlüsse des StuRa werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

übernommen

(2) ¹Der StuRa kann in seiner Amtsperiode gefasste Beschlüsse nur mit einer höheren Mehrheit gemäß § 12 Abs. 1 ändern oder aufheben; bei früheren Beschlüssen mit Ausnahme von § 28 Abs. 3 genügt eine einfache Mehrheit.

übernommen

(3) ¹Beschlüsse, die den Studentenrat finanziell über das Haushaltsjahr hinaus binden, sowie Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses auf einer ordentlichen Sitzung.

§16 Studentenbefragung – alt § 15

- (1) ¹Der StuRa kann in Angelegenheiten nach § 6 Nr. 1 bis 3 mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder eine Befragung der Studentenschaft beschließen. *übernommen*
- (2) ¹Eine Befragung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von fünf Prozent der Mitglieder der Studentenschaft beantragt wird. ²Die Organisation der Befragung obliegt in diesem Fall den Antragstellern. ³Die Kosten trägt grundsätzlich der StuRa. *übernommen*
- (3) ¹Die Befragung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Beschlussfassung des StuRa bzw. nach Antragstellung gemäß Abs. 2 an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen von einem zu bildenden Ausschuss, in den der StuRa Vertreter entsenden kann, durchgeführt. *übernommen*
- (4) ¹Die Befragung erfolgt unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. *übernommen*
- (5) ¹Das Ergebnis der Befragung dient dem StuRa bei seinem weiterem Handeln als Leitlinie, wenn sich mindestens 30 % der Mitglieder der Studentenschaft an der Befragung beteiligten. *übernommen*

§17 Erklärungen – alt § 16

- (1) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen eines StuRa-Beschlusses und der Schriftform. ²Sie sind von zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. *übernommen*
- (2) ¹Entsprechen rechtsgeschäftliche Erklärungen dem Aufgabenbereich eines Referenten der zugleich Mitglied des StuRa ist, kann dieser anstelle des zweiten Geschäftsführers unterzeichnen. *übernommen*

(3) ¹Öffentliche Erklärungen können von allen vom StuRa bestätigten und gewählten Personen abgegeben werden, wenn eine Abstimmung mit dem zuständigen Geschäftsführer und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit erfolgte. ²Letzterer hat jede schriftliche öffentliche Erklärung zu genehmigen.

übernommen

§18 Angestellte – alt § 17

(1) ¹Der StuRa beschäftigt einen Angestellten als Kassenwart. ²Näheres regelt die Finanzordnung.

übernommen

(2) ¹Auf Beschluss des StuRa können weitere Angestellte hauptamtlich beschäftigt werden.

übernommen

§19 Zusammensetzung und Wahl der Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, einem weiteren Sitzungsleiter und zweier Stellvertreter. ²Der Studentenrat wählt den weiteren Sitzungsleiter spätestens in der zweiten Sitzung der Amtsperiode. ³Die Stellvertreter sind die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen nach dem Sitzungsleiter.

(2) ¹Die Sitzungsleiter können zurücktreten. ²Die schriftliche Rücktrittserklärung ist der Geschäftsführung zu übergeben und auf der StuRa-Sitzung bekannt zu machen. ³Bis zur Wiederbesetzung des Postens, längstens jedoch bis Ende der Amtsperiode, werden die Funktionen des Sitzungsleiters von einem der Stellvertreter übernommen.

§20 Aufgaben und Funktionen der Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungsleitung leitet und strukturiert die StuRa-Sitzung. ²Sie ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzung rechtzeitig bereitstehen. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Sitzungsleitung bestimmt den Versammlungsleiter in der Regel aus ihrer Mitte. ²Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsgewalt auf der StuRa-Sitzung. ³Ihm obliegt die Auslegung der Satzung und Ordnungen mit Wirkung für den Verlauf der aktuellen StuRa-Sitzung. ⁴Auf Sondersitzungen hat der Versammlungsleiter insbesondere das Recht, Initiativen abzulehnen, die § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 zuwiderlaufen.

(3) ¹Die Sitzungsleitung bestimmt einen Protokollanten aus dem Kreis der StuRa-Mitglieder.

(4) ¹Die Sitzungsleitung hat einen Anspruch auf Weiterbildung sofern sich diese auf ihren Aufgabenbereich bezieht.

§21 Zusammensetzung und Wahl der Geschäftsführung – alt § 18

(1) ¹Der Studentenrat wählt spätestens in der dritten Sitzung der Amtsperiode bis zu sechs Geschäftsführer, davon einen für Finanzen. ²Sie müssen von ihrem Fachschaftratsrat entsandt sein, gegebenenfalls unberührt von § 7 Abs. 2 Nr. 2 auch zusätzlich.

(2) ¹Geschäftsführer kann nur sein, wer Mitglied der Studentenschaft und voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

(3) ¹Gibt es mehr als zwei Geschäftsführer, bilden diese die Geschäftsführung (Gf). ²Die Gf löst sich auf, wenn ihr nur noch zwei Mitglieder angehören.

(4) ¹Die maximale Amtszeit eines Geschäftsführers beträgt zwei Amtsperioden. ²Bei erstmaliger Wahl zum Geschäftsführer wird eine Amtszeit von drei Monaten oder weniger nicht als Amtsperiode gezählt. ³Der StuRa kann mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder eine Verlängerung der maximalen Amtszeit eines Geschäftsführers um eine Amtsperiode beschließen.

(1) ¹Der Studentenrat wählt spätestens in der zweiten Sitzung der Amtsperiode bis zu sechs Geschäftsführer, davon einen für Finanzen. ²Sie müssen von ihrem Fachschaftratsrat entsandt sein, gegebenenfalls unberührt von § 7 Abs. 2 Nr. 2 auch zusätzlich.

übernommen

übernommen

übernommen

(5) ¹Die Geschäftsführer bleiben bis zu einer Neuwahl ihres Postens im Amt. ²Entfällt die Voraussetzung nach Abs. 1 S. 2, führt der Geschäftsführer seine Arbeit noch sechs Wochen ohne Stimm- und Vertretungsrecht fort.

übernommen

(6) ¹Jeder Geschäftsführer kann zurücktreten. ²Er hat die schriftliche Rücktrittserklärung der Gf zu übergeben und auf der StuRa-Sitzung bekannt zu machen. ³Er ist verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen, höchstens jedoch bis sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Rücktrittserklärung auf der Sitzung des StuRa. ⁴Diese Frist verringert sich bei einer Vorankündigung des Rücktritts auf einer StuRa-Sitzung um den zwischen Vorankündigung und Rücktritt liegenden Zeitraum.

übernommen

(7) ¹Die Abwahl der Geschäftsführer ist nur durch ein Misstrauensvotum der Mehrheit der Mitglieder des StuRa möglich.

übernommen

§22 Aufgaben und Funktionen der Geschäftsführung – alt § 19

(1) ¹Die Gf vertritt den StuRa und setzt seine Beschlüsse um. ²Innerhalb dieser führt sie daneben in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Studentenschaft.

übernommen

(2) ¹Die Gf ist nur dem StuRa rechenschaftspflichtig.

übernommen

(3) ¹Aus ihrer Mitte bestimmen die Geschäftsführer einen Dienstvorgesetzten der Angestellten.

übernommen

(4) ¹Die Gf koordiniert die Arbeit der Geschäftsbereiche.

übernommen

(5) ¹Die Gf fasst zwischen den Sitzungen des StuRa nicht aufschiebbare Beschlüsse. ²Diese müssen in die Tagesordnung der folgenden StuRa-Sitzung aufgenommen werden.

übernommen

(6) ¹Geschäftsführer sind grundsätzlich zur Teilnahme an Sitzungen des StuRa verpflichtet und haben den Mitgliedern der Studentenschaft sowie ihren Organen auf inhaltliche Anfragen Auskunft zu geben. *übernommen*

(7) ¹Ruht das Mandat eines StuRa-Vertreters gemäß § 7 Abs. 4 S. 1, hat die Geschäftsführung unverzüglich dem entsprechenden FSR die Abwahl und Wahl eines neuen StuRa-Vertreters nahezulegen. *übernommen*

§23 Allgemeines zu Fachschaftsräten – alt § 20

(1) ¹Die Fachschaftsräte betreffende Bestimmungen regelt die Fachschaftsrahmenordnung. *übernommen*

§24 Wahl von Referenten – alt § 21

(1) ¹Der Studentenrat wählt spätestens eine Sitzung nach der Wahl der Geschäftsführer einzeln und funktionsgebunden Referenten. *übernommen*

(2) ¹§ 18 Abs. 2, Abs. 5 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 gelten entsprechend. *übernommen*

§25 Aufgaben und Funktionen von Referenten – alt § 22

(1) ¹Referenten führen die Beschlüsse des StuRa in ihrem Aufgabenbereich selbstständig aus und sind dem StuRa und der Geschäftsführung dafür rechenschaftspflichtig. *übernommen*

(2) ¹Die Referenten sollen auf den Sitzungen des StuRa anwesend sein. ²Sie haben dem StuRa und der Geschäftsführung auf Verlangen Auskunft zu erteilen. *übernommen*

§26 Zusammensetzung und Wahl von Referaten – alt § 23

(1) ¹Referate setzen sich aus einem oder mehr Referatsmitgliedern zusammen. *übernommen*

(2) ¹Referatsmitglieder werden durch einen Beschluss des StuRa als solche bestätigt. *übernommen*

(3) ¹Durch Beschluss des StuRa oder durch schriftliche Erklärung des Referatsmitgliedes scheidet selbiges aus dem Referat aus.

übernommen

§27 Aufgaben und Funktion von Referaten – alt § 24

(1) ¹Die Referate arbeiten in ihrem Aufgabenbereich unter Anleitung und in Verantwortung des zuständigen Geschäftsführers bzw. Referenten und sind ihm, der Geschäftsführung und dem StuRa rechenschaftspflichtig.

übernommen

(2) ¹Durch ihre Zuarbeit unterstützen die Referate den zuständigen Geschäftsführer bzw. Referenten bei der Umsetzung der Beschlüsse des StuRa.

übernommen

(3) ¹Die Referatsmitglieder wählen sich aus ihrer Mitte einen Referatsleiter. ²Dieser ist der Ansprechpartner des Referates.

übernommen

§28 Allgemeines zu Arbeitsgemeinschaften – alt § 25

(1) ¹Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) ist ein durch den StuRa bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Mitgliedern der Studentenschaft, der innerhalb der Aufgaben gemäß § 74 Abs. 3 SächsHG arbeitet.

übernommen

(2) ¹Eine AG ist inhaltlich nicht an Beschlüsse des StuRa gebunden.

übernommen

§29 Rechte und Pflichten von Arbeitsgemeinschaften – alt § 26

(1) ¹Die AG wählt aus ihrer Mitte einen Leiter und zeigt ihn dem StuRa an. ²Die AG kann ihre Angelegenheiten durch eine Satzung regeln, welche nach Bestätigung durch den StuRa in Kraft tritt.

übernommen

(2) ¹Innerhalb ihres Arbeitsbereiches darf sie sich als „AG des Studentenrates“ selbstständig in der Öffentlichkeit äußern. ²Dabei vertritt sie die Meinung der Mitglieder der AG.

übernommen

(3) ¹Eine AG hat als solche Rede- und Antragsrecht auf einer StuRa-Sitzung.

übernommen

(4) ¹Einer AG kann entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung gestattet werden, ihren Arbeitsbereich auch auf andere Hochschulen auszudehnen, wenn die Studentenschaft der entsprechenden Hochschule zustimmt.

übernommen

(5) ¹Einzelne Mitglieder der AG können bevollmächtigt werden, einen Geschäftsführer bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen gemäß § 16 Abs. 1 zu vertreten. ²Die Vollmacht ist inhaltlich und finanziell zu begrenzen.

übernommen

§30 Auflösung von Arbeitsgemeinschaften – alt § 27

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft kann sich jederzeit selbst auflösen.

übernommen

(2) ¹Der StuRa kann durch Beschluss den Status der Arbeitsgemeinschaft aufheben.

übernommen

§31 Ergänzungsordnungen und Richtlinien – alt § 28

(1) ¹Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt der StuRa mit 2/3 Mehrheit seiner gewählten Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

übernommen

1. Finanzordnung der Studentenschaft mit Ordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im StuRa
2. Beitragsordnung der Studentenschaft
3. Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft
4. Geschäftsordnung des StuRa
5. Härtefallordnung
6. Darlehensordnung

(2) ¹Diese sind Bestandteile dieser Satzung.

übernommen

(3) ¹Darüber hinaus kann der StuRa mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu Richtlinien und Durchführungsbestimmungen fassen. ²§ 14 Abs. 2, 2. HS gilt für diese nicht.

übernommen

§32 Satzungsänderung – alt § 29

(1) ¹Als Satzungsänderung ist jede Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen anzusehen. ²Satzungsänderungen können vom StuRa nur mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

übernommen

§33 Teilnichtigkeit – alt § 30

(1) ¹Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

übernommen

§34 Veröffentlichung – alt § 31

(1) ¹Die Satzung der Studentenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Änderungen sind öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt zu machen und jederzeit einsehbar.

übernommen

§35 Inkrafttreten – alt § 32

(1) ¹Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den StuRa in Kraft. ²Dies gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

übernommen

(2) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden außer Kraft.

übernommen

Die Geschäftsordnung

§1 Konstituierung

(1) ¹Die konstituierende Sitzung findet in der zweiten Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen der FSR statt.

übernommen

§2 Zusammentreten

(1) ¹Der Stura tagt donnerstags 19.30 Uhr.
²Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht.

(1) ¹Der Stura tagt donnerstags von 19.30 Uhr bis 23.00 Uhr. ²Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht.

Siehe auch § 9 der Satzung.

(2) ¹In der Woche nach der Wahl der FSR findet keine Sitzung statt.

übernommen

(3) ¹Als Einladung für Sondersitzungen nach § 10 gilt die fristgemäße Versendung einer E-Mail an das StuRa-Mitglied. Auf Wunsch eines StuRa-Mitgliedes kann ihm die Einladung auch per Telefon, Fax oder auf dem Postweg (als fristwährend gilt hier der Poststempel) zugestellt werden.

§3 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des StuRa sind grundsätzlich öffentlich. ²Alle Anwesenden haben das Rederecht

übernommen

(2) ¹Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsphäre oder die Angestellten des Stura betreffen, sind in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

übernommen

(3) ¹Für den nicht-öffentlichen Teil sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

übernommen

§4 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Nach Eröffnung der Sitzung sind die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

übernommen

§5 Sitzungsvorlagen und Fristen

(1) ¹Die Sitzungsvorlagen an die StuRa-Mitglieder bestehen aus:

- zu behandelnden ordentlichen Anträgen nach § 10;
- Kandidaturen;
- dem Vorschlag zur Tagesordnung;
- dem Bericht der Geschäftsführung;
- dem Protokoll der Sitzung der Geschäftsführung;
- den Anträgen auf Aufwandsentschädigung;
- aus unbestätigten Protokollen;
- aus weiteren Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

(2) ¹Die Sitzungsvorlagen müssen den StuRa-Mitgliedern 72 Stunden vor Beginn der StuRa-Sitzung zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Initiativanträge müssen vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.

(4) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen bis zur zweiten ordentlichen Sitzung nach Ende des Anspruchszeitraumes (siehe § 1 AE-O) gestellt werden.

§6 Tagesordnung – alt § 5

(1) ¹Zu Beginn der Sitzung ist der Tagesordnungsvorschlag der Geschäftsführung vorzustellen und über Änderungsanträge zu beschließen. ²Danach ist die Tagesordnung zu verschieden.

übernommen

(2) ¹Die Tagesordnung muss beinhalten:

- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung,
- Bericht der Geschäftsführung; Debatte des Berichts,
- Anträge,
- Sonstiges.

(2) ¹Die Tagesordnung muss ein Verzeichnis aller vorliegenden Anträge, sowie deren Zuordnung zu Tagesordnungspunkten enthalten. ²Sie muss folgende Punkte vorsehen:

1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle,
2. die Debatte des Berichts der Geschäftsführung
3. Sonstiges.

³Die Punkte 1 und 2 dürfen nur auf ordentlichen Sitzungen behandelt werden.

(3) ¹Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.

(3) ¹In der Regel sind für Anträge eigene Tagesordnungspunkte einzurichten. ²Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 ist auf außerordentlichen Sitzungen der TO-Vorschlag der Antragsteller, so wie er im Beschluss der Sondersitzung enthalten ist, vorzustellen. Änderungsanträge dürfen nur die Gliederung der außerordentlichen Sitzung betreffen.

§7 Versammlungsleiter – alt §§ 17, 19 und 20

(1) ¹Die Geschäftsführung bestimmt ein StuRa-Mitglied zum Versammlungsleiter. ²Dieser bestellt einen Protokollführer.

zu streichen

(2) ¹Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Alle Anwesenden unterstehen seiner Ordnungsgewalt.

(1) ¹Der Versammlungsleiter hat die Kompetenzen aus § 20 der Satzung.

Ehemals § 19 GO.

(1) ¹Der Versammlungsleiter stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl oder Beschlussfassung beginnt und endet.

Ehemals § 17 GO.

(3) ¹ Er hat das Recht, einen Antrag nach seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. ²Er kann die Redezeit begrenzen, einen Redner zur Sache oder zur Form rufen. ³Kommt ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen.

(4) ¹Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die den Versammlungsleiter selbst betreffen, hat er die Versammlungsleitung abzugeben.

Ehemals § 20 GO.

(1) ¹Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch den Versammlungsleiter entschieden werden.

(2) ¹Der Versammlungsleiter strukturiert die Sitzung gemäß der Tagesordnung. ²Er kann Pausen nach eigenem Ermessen vorsehen, dies erfolgt in der Regel nach circa eineinhalb Stunden.

(3) ¹Der Versammlungsleiter stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl oder Beschlussfassung beginnt und endet.

(4) ¹Er hat das Recht, einen Antrag nach seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen.

(5) ¹Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. ²Er kann die Redezeit begrenzen, einen Redner zur Sache oder zur Form rufen. ³Kommt ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen.

(6) ¹Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die den Versammlungsleiter selbst betreffen, hat er die Versammlungsleitung abzugeben.

(7) ¹Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt, mit Wirkung für die aktuelle Sitzung, dem Versammlungsleiter, gegebenenfalls nach Beratung mit der Sitzungsleitung.

§8 Redeliste – alt § 18

(1) ¹Vor Beginn einer Diskussion bittet der Versammlungsleiter um Wortmeldungen und bildet eine Redeliste. ²Nach dieser erteilt er das Wort und ergänzt sie während der Debatte.

übernommen

- (2) ¹Die Redeliste kann unterbrochen werden:
1. durch einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 2. zur einmaligen, sofortigen Berichtigung,
 3. durch Wortmeldung der Antragstellers bzw. Berichterstatters zu diesem Tagesordnungspunkt und
 4. durch Wortmeldungen der Geschäftsführung sofern Fragen an sie gerichtet sind.
- (3) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt. ²Will der Versammlungsleiter selbst zur Sache sprechen, so setzt er sich an das derzeitige Ende der Redeliste.
- (2) ¹Vor der Debatte eines Antrags erteilt der Versammlungsleiter dem Antragsteller das Wort. ²Nach der Vorstellung des Antrags kann die Geschäftsführung zum Stellung nehmen.
- (3) ¹Die Redeliste kann nach Ermessen des Versammlungsleiters unterbrochen werden:
1. durch einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 2. zur einmaligen, sofortigen Berichtigung,
 3. durch Wortmeldung der Antragstellers bzw. Berichterstatters zu diesem Tagesordnungspunkt und
 4. durch Wortmeldungen der Geschäftsführung sofern Fragen an sie gerichtet sind.
- (4) ¹Es gilt das Erstrednerrecht.
- (5) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt. ²Will der Versammlungsleiter selbst zur Sache sprechen, so setzt er sich an das derzeitige Ende der Redeliste.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung – alt § 7

(1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. ²Sie können nur von StuRa-Mitgliedern gestellt werden und sind durch das Erheben beider Hände zu kennzeichnen.

übernommen

(2) ¹Ein Redebeitrag, eine Wahl oder Abstimmung darf durch einen Geschäftsordnungsantrag nicht unterbrochen werden.

übernommen

(3) ¹Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort zu beschließen.

übernommen

(4) ¹Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
4. Geheime Abstimmung;
5. sofortige Wiederholung einer Beschlussfassung oder einer Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder objektiver Unklarheit des Beschlusses;
6. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
7. fünfminütige Sitzungspause;
8. Personaldebatte;
9. Schluss der Redeliste;
10. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
11. Nichtbefassung eines Antrages;
12. Beschänkung der Redezeit;
13. schriftliche Abstimmung;
14. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
15. Wiedereintritt in die Beratung.

(5) ¹Anträge nach Abs. 4 Nr. 1–4 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

(6) ¹Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 5–8 ist kein Widerspruch zulässig.

(4) ¹Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
4. Abweichung von einzelnen Punkten der Geschäftsordnung;
5. Geheime Abstimmung;
6. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung, der Stimmen;
7. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
8. fünfminütige Beratungspause;
9. Verlängerung der Sitzung um eine Stunde;
10. Personaldebatte;
11. Schluss der Redeliste;
12. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
13. Nichtbefassung eines Antrages;
14. Beschänkung der Redezeit;
15. schriftliche Abstimmung;
16. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung.

übernommen

übernommen

(7) ¹Sitzungspausen können für jede im StuRa vertretene Fachschaft oder die Geschäftsführung von einem jeweiligen Vertreter zu jedem Tagesordnungspunkt einmal beantragt werden.

(8) ¹Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Betroffenen statt.

(9) ¹Vor Schluss der Redeliste ist jedem Mitglied des StuRa Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

(7) ¹Der Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 6 muss unmittelbar nach erfolgter Abstimmung gestellt werden.

(8) ¹Beratungspausen können einmal pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

(9) ¹Der Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 9 kann nur einmal pro Sitzung gestellt werden.

(10) ¹Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Betroffenen statt.

(11) ¹Vor Schluss der Redeliste ist jedem Mitglied des StuRa Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

§10 Anträge – alt § 8 und 9

(1) ¹Sachanträge sind im Verlauf der Sitzung nur zum Tagesordnungspunkt „Anträge“ bzw. im Rahmen einer Debatte zu einem Tagesordnungspunkt zulässig. ²Gegen- und Änderungsanträge zu einem gestellten Sachantrag sowie dessen Rücknahme sind immer zulässig.

(2) ¹Finanzanträge müssen mindestens zwei Vorlesungstage vor der nächsten Sitzung schriftlich der Geschäftsführung vorliegen, soweit diese darauf nicht verzichtet. ²Außerdem erfordern Finanzanträge die Anwesenheit des Antragstellers auf der entsprechenden Sitzung.

(1) ¹Neben den Anträgen nach § 9 sind folgende Anträge an den Studentenrat zulässig:

1. ordentliche Anträge,
2. Initiativanträge,
3. Antrag auf Aufwandsentschädigung,
4. Änderungsanträge.

(2) ¹Alle Anträge nach Abs. 1 sind schriftlich zu stellen. ²Sie enthalten den Namen des Antragstellers, den Antragstext und gegebenenfalls eine Begründung. ³Anträge mit dem Ziel eine Finanzwirksamkeit für den StuRa zu entfalten, müssen zusätzlich eine Finanzaufstellung enthalten.

(3) ¹Ordentliche Anträge werden bei der Geschäftsführung eingereicht. Für Ordentliche Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 gelten die Fristen aus § 5.

(4) ¹Der Initiativantrag ist der Form und dem Inhalt nach ein ordentlicher Antrag, der die Fristen für ordentliche Anträge gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt. ²Für sie gilt § 5 Abs. 3. ³Er wird bei der Sitzungsleitung eingereicht. ⁴Er bedarf der Unterschriften sieben stimmberechtigter Mitglieder.

(5) ¹Der Antrag auf Aufwandsentschädigung ist der Form und dem Inhalt nach ein ordentlicher Antrag. ²Für ihn gelten die Fristen gemäß § 5. ³Weiteres regelt der § 31 der Finanzordnung.

Ehemals § 9 GO.

(1) ¹Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, so ist über sie vor dem Hauptantrag zu beschließen.

(6) ¹Änderungsanträge sind Anträge zu ordentlichen Anträgen, die diese in ihrer Sache oder Ausgestaltung ändern. ²Änderungsanträge werden bei der Sitzungsleitung eingereicht. ³Über sie ist vor dem Hauptantrag zu beschließen. ⁴Soweit der StuRa den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von Hauptantragssteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt.

(2) ¹Soweit der StuRa den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von Hauptantragssteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt.

zu streichen

(3) ¹Der Antragsteller des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung seines Antrages zurückzuziehen.

(7) ¹Die Rücknahme von Anträge durch den Antragsteller ist jederzeit zulässig. ²Der Antragsteller des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung seines Antrages zurückzuziehen.

§11 Lesungen – alt § 12

(1) ¹Für Änderungen der Satzung und deren Ergänzungsordnungen sind drei Lesungen erforderlich. ²Für die Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur zweite und dritte Lesung erforderlich.

übernommen

(2) ¹In der ersten Lesung wird der Antrag nur dem Grundsatz nach besprochen. ²Gegen- und Änderungsanträge dürfen entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 nicht gestellt werden. ³Am Ende der ersten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die zweite Lesung. ⁴Diese findet im Anschluss statt.

(3) ¹In der zweiten Lesung wird der Antrag inhaltlich zur Diskussion gestellt. ²Am Ende der zweiten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die dritte Lesung. ³Diese erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung.

(4) ¹In der dritten Lesung wird der Antrag erneut inhaltlich zur Diskussion gestellt. ²Abschließend wird der Antrag verlesen und darüber beschlossen.

(2) ¹In der ersten Lesung wird der Antrag nur dem Grundsatz nach besprochen. ²Änderungsanträge dürfen entgegen § 10 nicht gestellt werden. ³Am Ende der ersten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die zweite Lesung. ⁴Diese findet im Anschluss statt.

übernommen

übernommen

§12 Beschlussfassung – alt §§ 10 und 11

(1) ¹Der Versammlungsleiter eröffnet nach Abschluss der Beratung und Wiederholung der Anträge die Beschlussfassung.

übernommen

(2) ¹Gegen- oder Änderungsanträge sowie Redebeiträge sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. ²Das Recht auf Anträge zur Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 13 bleibt unberührt.

(2) ¹Gegen- oder Änderungsanträge sowie Redebeiträge sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. ²Das Recht auf Anträge zur Geschäftsordnung nach § 9 Abs. 4 Nr. 5 und 15 bleibt unberührt.

(3) ¹Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat der Versammlungsleiter vor der Beschlussfassung vorher darauf hinzuweisen.

(3) ¹Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat der Versammlungsleiter vor der Beschlussfassung vorher darauf hinzuweisen und die abgegebenen Stimmen auszuzählen.

(4) ¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn ihm nicht auf Nachfrage des Versammlungsleiters widersprochen wird. ²Der Widerspruch muss nicht begründet werden (formale Gegenrede).

übernommen

(5) ¹Bei Widerspruch führt der Versammlungsleiter unverzüglich durch Abfrage von Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung durch. ²Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

übernommen

(6) ¹Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

(7) ¹Das Stimmrecht darf nur von anwesenden Mitgliedern des StuRa ausgeübt werden.

Ehemals § 11 GO.

(1) ¹Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat der Versammlungsleiter die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. ¹Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst zu beschließen. ²Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
2. ¹Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung. ²Lässt sich diese nicht mehr feststellen, entscheidet der Versammlungsleiter.

§13 Schriftliche Abstimmungen – alt §13

(1) ¹Schriftliche Abstimmungen erfolgen mittels zugängiger Abstimmungsliste.

(2) ¹Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.

(3) ¹Die schriftliche Abstimmung ist mindestens bis zum Ablauf des auf die nächste Sitzung folgenden Tages zu ermöglichen, höchstens jedoch drei Wochen. ²Die Abstimmungsdauer beschließt der StuRa unmittelbar nach dem Beschluss der schriftlichen Abstimmung.

(6) ¹Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde.

übernommen

(8) ¹Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat der Versammlungsleiter die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. ¹Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst zu beschließen. ²Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
2. ¹Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung.

übernommen

(2) ¹Die Abstimmungsliste enthält die zu Beginn der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.

(4) ¹Die schriftliche Abstimmung ist mindestens bis zum Ablauf des auf die nächste Sitzung folgenden Tages zu ermöglichen, höchstens jedoch drei Wochen. ²Die Abstimmungsdauer beschließt der StuRa unmittelbar nach dem Beschluss der schriftlichen Abstimmung.

(4) ¹Auf eine schriftliche Abstimmung und den Abstimmungsort ist auf der nächsten StuRa-Sitzung sowie im Protokoll gesondert hinzuweisen.

(5) ¹Auf eine schriftliche Abstimmung und den Abstimmungsort ist auf der nächsten Sitzung sowie im Protokoll gesondert hinzuweisen.

§14 Geheime Abstimmungen

(1) ¹Zur Durchführung von geheimen Abstimmungen bildet der StuRa eine Zählkommission. ²Diese wird in der Regel für die Dauer einer Sitzung bestätigt.

(2) ¹Die Zählkommission hat aus mindestens drei Mitgliedern, die selbst nicht an der Abstimmung teilnehmen.

(3) ¹Die Zählkommission verteilt die Stimmzettel und sammelt sie ein. ²Sie zählt die Stimmen aus und verkündet dem StuRa das Abstimmungsergebnis. ³Sie entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§15 Schriftliche, geheime Abstimmungen

(1) ¹Bei schriftlichen, geheimen Abstimmungen finden die Bestimmungen der §§ 13 und 14 Anwendung. ²Zusätzlich gilt:

1. ¹Die Zugängigkeit zur Abstimmung gilt als gesichert, wenn der Abstimmungsort während der Arbeitszeiten des Kassenswartes zugänglich ist. ²In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zu den Abstimmungszeiten mindestens ein Mitglied der Zählkommission im Abstimmungsraum anwesend ist.
2. ¹Die Teilnahme an der Abstimmung wird durch Unterschrift bestätigt. ²Auf Verlangen eines Mitglieds der Zählkommission ist vor der Stimmabgabe ein Ausweisdokument vorzulegen.

§16 Struktur

(1) ¹Der StuRa beschließt mit einfacher Mehrheit die Zuordnung der Referenten, Referate und Arbeitsgemeinschaften zu Geschäftsführern, denen somit jeweils ein Geschäftsbereich untersteht.

(1) ¹Der StuRa beschließt die Zuordnung der Referenten, Referate und Arbeitsgemeinschaften zu Geschäftsführern, denen somit jeweils ein Geschäftsbereich untersteht.

(2) ¹Jedem Posten ist eine Beschreibung des Tätigkeitsbereiches zugrunde zu legen. ²Die Postenbezeichnung setzt sich aus Amt und Funktion zusammen.

übernommen

(3) ¹Referate werden für die Zuarbeit in einem sachlich abgegrenzten Bereich eingerichtet. ²Sie arbeiten unter Anleitung eines Geschäftsführers oder Referenten in dessen Verantwortung.

zu streichen

(4) ¹Geschäftsführerposten werden zur selbstständigen Bearbeitung eines umfangreichen Tätigkeitsbereiches eingerichtet, wenn ein hohes Maß an Verantwortung dies rechtfertigt. ²Die Struktur sieht mindestens den Geschäftsführer Finanzen vor.

zu streichen

(5) ¹Referentenposten werden für die selbstständige und eigenverantwortliche Bearbeitung eines sachlich klar abgegrenzten Tätigkeitsbereiches eingerichtet sofern dieser nicht durch einen Geschäftsführer übernommen wird.

zu streichen

(6) ¹Bis auf den Geschäftsführer Finanzen wird mit jedem Geschäftsführerposten ein entsprechender Referentenposten in der Struktur eingerichtet. ²Ist ein Geschäftsführer gewählt, wird der entsprechende Referentenposten nicht mehr besetzt und ein gewählter Referent abgelöst bzw. seine Ausschreibung zurückgenommen.

Kommentar: Entsprechend i. S. d. Satzes 2 meint den gleichzeitig ausgeschriebenen Posten. Damit ist es möglich einen Referenten zu wählen, wenn ein alter Geschäftsführer noch amtiert.

(3) ¹Bis auf den Geschäftsführer Finanzen wird mit jedem Geschäftsführerposten ein entsprechender Referentenposten in der Struktur eingerichtet. ²Ist ein Geschäftsführer gewählt, wird der entsprechend gleichzeitig ausgeschriebene Referentenposten nicht mehr besetzt und ein gewählter Referent abgelöst bzw. seine Ausschreibung zurückgenommen.

(7) ¹Bei der Beschlussfassung über die Struktur ist auf eine gleichmäßige Zuordnung zu Geschäftsbereichen gemäß Abs. 1 zu achten. ²Außerdem sind dabei Berechtigungen für Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen.

zu streichen

§17 Ausschreibungen – alt § 15

(1) ¹Der StuRa schreibt auf der konstituierenden Sitzung alle Posten auf Grundlage der Struktur aus. Die Ausschreibung erfolgt durch Beschluss des StuRa bis mindestens zur übernächsten Sitzung.

(2) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl ist sofort erneut auszuschreiben.

(1) ¹Der StuRa schreibt auf der konstituierenden Sitzung alle Posten und Referate auf Grundlage der Struktur aus.

(2) ¹Die Posten gemäß § 2 Nr. 6 der Satzung müssen ausgeschrieben werden.

(3) ¹Die Ausschreibungen erfolgen durch Beschluss des StuRa mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen.

(4) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl ist sofort erneut auszuschreiben.

§18 Wahlen – alt § 16

(1) ¹Auf Antrag eines Mitgliedes der Studentenschaft finden auf der nächsten Sitzung für ausgeschriebene Posten Wahlen statt, soweit die Frist des § 15 Abs. 1 S. 2 eingehalten wird.

(2) ¹Die Kandidaturen müssen zu Beginn der Wahl vorliegen und können jederzeit zurückgezogen werden. ²Kandidaten können nur in Anwesenheit, einzeln und funktionsgebunden gewählt werden.

(6) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft kann Fragen an die Kandidaten stellen.

(4) ¹Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich; § 12 Abs. 2 Satzung findet dabei keine Anwendung. ²Soweit selbige im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang.

(5) ¹Vor dem zweiten Wahlgang sind entgegen Abs. 2 S. 1 weitere Kandidaturen zulässig.

(1) ¹Kandidaturen auf ausgeschriebene Posten werden bei der Geschäftsführung eingereicht.

(2) ¹Liegt für einen ausgeschriebenen Posten eine Kandidatur vor, findet auf der nächsten ordentlichen Sitzung eine Wahl statt. ²Es gelten die Fristen nach §§ 5 und 17.

(3) ¹Kandidaten können nur in Anwesenheit, einzeln und funktionsgebunden gewählt werden. ²Kandidaturen können jederzeit zurückgezogen werden.

(4) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft kann Fragen an die Kandidaten stellen. ²Dies ist auch zwischen den zwei Wahlgängen möglich.

(5) ¹Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. ²§ 12 Abs. 2 der Satzung findet dabei keine Anwendung. ³Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang.

zu streichen

Ehemals Abs. 3

(3) ¹Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt. ²Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Mehrheit erlangt und die Wahl angenommen hat.

(6) ¹Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt. ²Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Mehrheit erlangt und die Wahl angenommen hat.

§19 Protokollführung – alt § 21

(1) ¹Die Protokolle der Sitzungen werden durch den bestellten Protokollführer angefertigt.

übernommen

(2) ¹Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
2. die Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Vermerken „unentschuldigt“, „entschuldigt“ bzw. „ruht“ bei den fehlenden Mitgliedern,
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse und
4. die Schwerpunkte der Debatten.

(2) ¹Das Protokoll wird ergebnisorientiert geführt. ²Das Protokoll orientiert sich am Sitzungsverlauf.

(3) ¹Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Vermerken „unentschuldigt“, „entschuldigt“ bzw. „ruht“ bei den fehlenden Mitgliedern,
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse und
4. Wortmeldungen, die zuvor ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurden.

(3) ¹Personaldebatten werden nicht protokolliert.

zu streichen

(4) ¹Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch den StuRa vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

übernommen

(5) ¹Waren Teile der Sitzung nicht öffentlich, so sind die Protokollteile darüber nur den Mitgliedern des StuRa zugänglich.

übernommen

§20 Geschäftsführung – alt § 22

(1) ¹Die Geschäftsführung tritt wöchentlich zusammen.

übernommen

(2) ¹Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Geschäftsführer anwesend ist. ²Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³§ 14 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

übernommen

(3) ¹Die Sitzungen der Geschäftsführer sind nicht öffentlich. ²Mitgliedern des StuRa und seinen Referenten ist die Teilnahme gestattet. ³Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste zugelassen werden.

(3) ¹Die Sitzung der Geschäftsführung ist öffentlich. ²Auf Beschluss der Geschäftsführung kann die Sitzung geschlossen werden. ³Einzelne Gäste können zugelassen werden.

(4) ¹Es wird ein Protokoll geführt. ²Das Protokoll ist den Mitglieder des StuRa zugänglich zu machen. ³Es gelten die Fristen nach § 5.

(5) ¹Mindestens zu jeder zweiten Sitzung erstellt die Geschäftsführung einen politischen Bericht über ihren Verantwortungsbereich.

§21 Anfragen – alt § 6

(1) ¹Alle Mitglieder der Studentenschaft sind berechtigt, Anfragen an den StuRa, seine Referenten, seine Referate, die Geschäftsführung und einzelne StuRa-Mitglieder zu stellen.

(1) ¹Anfragen an die Geschäftsführung sind von dieser binnen 14 Tagen zu beantworten. ²Dies hat auf Wunsch schriftlich zu erfolgen.

§22 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichung

zu streichen

(1) ¹Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch den Versammlungsleiter entschieden werden.

zu streichen

(2) ¹Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuRa notwendig.

zu streichen

Ordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (AE-Ordnung)

§1 Allgemeines

(1) ¹Gemäß § 31 der Finanzordnung werden im Folgenden die Grundzüge sowie die Art und Weise der Zahlung von Aufwandsentschädigungen (AE) geregelt.

übernommen

(2) ¹AE sind keine Gehaltszahlungen.²Sie sollen für die Zeit entschädigen, in der andere Studenten arbeiten gehen können.³AE haben nicht den Charakter eines Stundenlohnes, deshalb ist die Obergrenze mit monatlich 250 Euro festgelegt.

übernommen

(3) ¹Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat.

§2 AE-Berechtigte

(1) ¹AE erhalten Geschäftsführer, Referenten, Referatsmitglieder, Protokollanten und Mitarbeiter an Projekten des Studentenrates der TU Dresden sowie die studentischen Sportobleute des Universitätssportzentrums der TU Dresden.

(1) ¹AE erhalten Geschäftsführer, Referenten, Referatsmitglieder, Protokollanten der StuRa-Sitzungen, Mitglieder der Sitzungsleitung und Mitarbeiter an Projekten des Studentenrates der TU Dresden sowie die studentischen Sportobleute des Universitätssportzentrums der TU Dresden.

(2) ¹Die in Nr. 1 bis 3 angegebenen AE-Sätze sind in jedem Falle monatliche Obergrenzen für normalen bzw. erhöhten Aufwand.

übernommen

1. Geschäftsführer. Der Satz für die vom Studentenrat gewählten Geschäftsführer beträgt 150 Euro (normal) bzw. 250 Euro (maximal).
2. Referenten. Der Satz für die vom Studentenrat gewählten Referenten beträgt 90 Euro (normal) bzw. 150 Euro (maximal).
3. Referatsmitglieder. Der Satz für die Mitglieder der Referate des Studentenrates beträgt 50 Euro (normal) bzw. 90 Euro (maximal).

(3) ¹Für vom StuRa bestätigte studentische Projekte, d. h. besonders arbeitsintensive Einzelleistungen einiger Studenten (Projektmitarbeiter), können AE gezahlt werden.²Die Bestätigung des Projektes kann mit Beschränkung der einzelnen AE-Sätze und der Gesamtsumme der Projekt-AE verbunden werden.³Die Obergrenze beträgt 250 Euro pro Person und Monat.

übernommen

(4) ¹Die studentischen Sportobleute des Universitätssportzentrums der TU Dresden können maximal 200 Euro AE pro Person und Semester erhalten.

übernommen

(5) ¹Protokollanten der StuRa-Sitzungen erhalten maximal 12,50 EUR AE pro ordnungsgemäßer Erstellung eines StuRa-Protokoll.

übernommen

§3 Festlegung der AE-Höhe

(1) ¹Als normaler Aufwand gilt, was im jeweiligen Aufgabenbereich laut Tätigkeitsbeschreibung ohne zusätzliche Aktionen, Termine etc. grundsätzlich zu erfüllen ist.

übernommen

(2) ¹Alle darüber hinausgehenden Belastungen können als erhöhter Aufwand anerkannt werden.²Erhöhter Aufwand gegenüber der Tätigkeitsbeschreibung bedarf einer gesonderten Begründung.

übernommen

(3) ¹Ein Erhalt von AE für mehrere Posten ist grundsätzlich möglich.²Dabei darf die Gesamtsumme den Betrag für erhöhten Aufwand der am höchsten dotierten Einzel-AE nicht überschreiten.

übernommen

§4 Zahlung der AE

(1) ¹Die Höhe der AE wird auf Antrag der AE-Berechtigten nach § 2 Abs. 2 bis 4 in der ersten regulären Geschäftsführungssitzung nach Ende des Anspruchszeitraumes beraten und beschlossen, wobei dort eine Abstimmung mit nicht betroffenen Studenten erfolgen soll. ²Innerhalb der nächsten vier regulären Geschäftsführungssitzungen nicht beantragte AE verfallen. ³Für Protokollanten der StuRa-Sitzungen gilt der Monat, in dem die protokollierte Sitzung stattgefunden hat, als Anspruchszeitraum.

(2) ¹Alle AE werden in der darauf folgenden StuRa-Sitzung vorgeschlagen. ²Bei begründeten Zweifeln mindestens eines Mitgliedes des StuRa an der Höhe einzelner AE ist diese konstruktiv abzustimmen. ³Über Anträge auf erhöhte AE sowie AE nach § 2 Abs. 3 und 4 ist in jedem Fall abzustimmen.

(3) ¹Die Abstimmungen im StuRa können im Block erfolgen.²Zur Bewilligung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(4) ¹Bewilligte AE werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Beschluss des StuRa und unter Vorbehalt der Bestätigung des Sitzungsprotokolls ausgezahlt.²Abweichend vom StuRa-Beschluss wird auf schriftliche Willensbekundung des AE-Berechtigten eine entsprechend geringere AE angewiesen.

(1) ¹Die Höhe der AE wird auf Antrag der AE-Berechtigten nach § 2 Abs. 2 bis 4 in der ersten regulären Geschäftsführungssitzung nach Ende des Anspruchszeitraumes beraten und beschlossen, wobei dort eine Abstimmung mit nicht betroffenen Studenten erfolgen soll. ²Innerhalb der nächsten vier Wochen nicht beantragte AE verfallen. ³Für Protokollanten der StuRa-Sitzungen gilt der Monat, in dem die protokollierte Sitzung stattgefunden hat, als Anspruchszeitraum.

(2) ¹AE-Anträge werden nur auf der zweiten StuRa-Sitzung im Monat oder auf der StuRa-Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit behandelt. ²Bei begründeten Zweifeln mindestens eines Mitgliedes des StuRa an der Höhe einzelner AE ist diese konstruktiv abzustimmen. ³Über Anträge auf erhöhte AE sowie AE nach § 2 Abs. 3 und 4 ist in jedem Fall abzustimmen.

übernommen

übernommen